

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 7 Vendemiäre IX.

## Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission schlägt folgenden Dekretsvorschlag und Botschaft an die Vollziehung vor, welche angenommen werden:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollziehungsraths v. 15. Sept. und in Erwägung, daß die Suspension des Gesetzes v. 10. Juli 1800 in Betreff des Wein- und Brandtweinzolls im Cant. Luzern, von dem gesetzgebenden Rath, in Folge einer Botschaft der Vollziehung verordnet worden, in welcher die bestimmte Aufforderung zur Rücknahme jenes Gesetzes, und die deutliche Erklärung enthalten ist, daß dasselbe noch nicht proklamirt und vollzogen sey; in Erwägung aber, daß der Vollz. Rath, laut seiner Botschaft v. 15. Sept., das erwähnte Gesetz in der irrigen Voraussetzung, daß der große Rath über die frühere diesen Gegenstand betreffende Botschaft vom 30. Juli zur Tagesordnung gegangen sey, wirklich publiciren und vollziehen ließ, während der gesetzg. Rath über dessen Suspension sich berathschlagte;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath nicht gesinnt ist, die Einwohner des Cantons Luzern einer Erleichterung wieder zu berauben, welche sie bereits zu genießen angefangen haben — verordnet:

Die unterm 3. Sept. 1800 beschlossene Suspension des Gesetzes v. 10. Juli 1800, betreffend den Wein- und Brandtweinzoll im Canton Luzern, ist hiemit zurückgenommen und diesem Gesetz seine Kraft wieder gegeben.

### Botschaft.

B. B. R. Auf Euren Antrag v. 15. Sept. hat der gesetzgebende Rath durch ein Dekret dem Gesetz v. 10. Juli 1800 in Betreff des Wein- und Brandtwein-

zolls seine Kraft wiedergegeben, und zeigt euch dagegen an, daß er euerm Wunsch gemäß, die unterm 3. Sept. beschlossene Suspension des Gesetzes v. 18. Juli in Betreff der Eustgebühren fortdauern lassen will.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Höfe Bürlisacker und Unterhöl C. Baden, die vom Kirchspiel Boswyl weg und sich mit dem von Baltiswyl zu vereinigen wünschen, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe St. 121.)

Der Rath beschließt, das Begehren der Höfe soll der Kirchgemeinde Boswyl mitgetheilt und ihr Besinnen darüber eingeholt werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, wegen des Abzugsrechts (s. dasselbe S. 524) wird in Berathung genommen.

Der Grundsatz, den die Commission aufstellt, wird angenommen, und an die Commission zurückgewiesen, um ihn in Form eines Gesetzes aufzustellen.

Das Gutachten der Polizeicommission über unregelmäßige Gemeindeversammlungen wird in Berathung genommen und der Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen.

Die Polizeicommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben der Generalpolizeicommission eine Bittschrift von der Gemeindekammer Gsteig im Distrikt Sanen, Canton Oberland, und eine andre von der Gemeinde Luzenberg im Canton Sentis überwiesen, welche beyde die Frage aufwerfen: wer bey der Unzulänglichkeit der Armengüter einer Gemeinde von derselben zu einer Armenunterhaltungssteuer oder Armentel angehalten werden könne? ob nemlich nur die Generalantheilhaber eines Armen- und Gemeindguts diese Pflicht allein auf sich haben oder ob auch bloße Ein-

wohner, wenn sie Grundstücke im Umfang einer Gemeinde besitzen, oder sogar wenn sie Grundstücke in einer Gemeinde liegen haben, ohne selbst darauf zu wohnen, für einen Beitrag zur Unterstützung der Gemeindsarmen angehalten werden dürfen? — Es scheint der Commission ganz natürlich, daß gleich wie die Antheilhaber eines Armen- und Gemeindeguts, wenn von Nutzung derselben die Rede ist, keinen, der nicht Miteigentümer einer solchen Anstalt oder Gemeindegutnutzung ist, unter keinem Bedinge Theil nehmen zu lassen angehalten werden können, daß auch im Gegensatz bey der Unzulänglichkeit ihrer Anstalten sie ganz vorzüglich das mangelnde zuzuschicken verbunden seyn. — Von diesem Grundsatz ist das Gesetz über die Bürgerrechte v. 13. Hornung 1799 ausgegangen; der 7. §. desselben sagt: „Er — nämlich der bloße Einwohner — soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beysteuer zu Verpflegung der Gemeinde, wo er sich aufhält oder zu Verwaltung der Gemeinds- und Armengüter zu leisten, im Fall eine solche Beysteuer unter den Antheilhabern des Gemeinds- und Armenguts statt findet.“ „In denselben Gemeinden, in welchen bisher die Steuern zu Erhaltung der Armen von den liegenden Gütern des Gemeinbezirks enthoben wurden, soll es in allem noch ferners hieby verbleiben, bis allgemeine Gesetze anders verfügen werden.“ Der 7. §. des nemlichen Gesetzes sagt: „derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bisdahin unter dem Namen Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.“

Freylich ist die Verfügung v. 13. Hornung 1799 nur provisorisch, indem sie ein allgemeines Gesetz hierüber ankündigt; eure Commission begreift aber nicht, wie bis zur Zeit als allgemeine Armenanstalten für die Gesamtheit der helvetischen Bürger zu Stande gebracht seyn werden, man ein allgemeines und zweckmäßigeres Gesetz als jenes v. 13. Hornung 99 hierüber verfassen könnte.

Die aufgeworfnen Fragen der beyden Gemeinden Obsteig und Luzenberg findet die Commission mittelst des 3. und 7. §. des oft angezogenen Gesetzes v. 13. Hornung 99 deutlich beantwortet und rathet demnach euch B. G. zu erklären, daß der gesetzg. Rath in diese Bittschriften nicht eintrete, weil das Gesetz v. 13. Hornung 99 darüber entscheide.

Uebrigens glaubt die Commission, die beyden Bittschriften von Obsteig und Luzenberg sollen nichtadeso-

weniger derjenigen Commission zu Handen gegeben werden, welche das Gesetz über die Municipalitäten nachsehen und dem gesetzgeb. Rath die allfällig nöthigen Verbesserungen vorschlagen wird, um von denselben den gutfindenden Gebrauch machen zu können.

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, welcher angenommen wird:

B. G. Sie haben der Gen. Polizeicommission eine Zuschrift des B. Peter Consolaseio, im Distrikt Luggarus C. Luis überwiefen, mittelst welcher sich derselbe beklagt, daß er von dem dortigen Richteramte um 2 kleine Thaler gebüßt worden, weil er gegen das in Luggarus bestehende Gesetz seine Waare nicht auf der denen Geschlechtern Mobile und Borghese zustehende Wage, wägen gelassen; dieser Bürger wirft also die Frage auf: ob bey der gegenwärtigen Verfassung dergleichen Zwangswagen, welche an einzelne Geschlechter oder Corporationen gehörten, noch weiter bestehen können? Eure Commission B. G. glaubt erstens, der specielle Fall müsse um so mehr lediglich von der Hand gewiesen werden, weil derselbe sich während der Interimsregierung zutrug und es ungerecht wäre ein solches Partikularen zuständiges Recht, das als wahres Eigenthum angesehen werden muß, ohne Entschädniß aufzuheben. — Anderseits aber findet die Commission, daß dergleichen Zwangsrechte mit der gegenwärtigen Verfassung unverträglich seyen; sie trägt also die Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an, um genaue Kenntniß der Sache einziehen, und nöthigen Falls das fernere an den gesetzg. Rath im Allgemeinen über dergleichen Zwangsrechte gelangen zu lassen.

Die Petitionencommission macht folgenden Bericht:

1. B. Moser von Hagendorf stellt vor, er habe im J. 96 dem Freyherrn von Pfirdt, gew. Commandeur zu Hoherrein und Reiden im C. Luzern, für seine Pfarrkirche zu Reiden eine neue Kanzel gemacht, wofür er 152 Louisdor an ihn zu fodern, allein bloß L. 32 daran empfangen habe. Die Verw. Kammer von Luzern habe die Haabschaften des Commenduren bey Anfang der Revolution in Beschlag genommen und sey demselben laut Bericht des Repres. Elminger L. 2333 heraus schuldig. — Er verlangt, indem er seine traurige Lage und den Nachtheil darstellt, der ihm durch die hinterhaltene Bezahlung zugefloßen, daß die Verw. Kammer zu Bezahlung seiner Rechnung angehalten werde. Die Commission rath zu Verweisung an die Vollziehung, welche angenommen wird.

(Die Fortf. folgt.)